

Hamburg Port Authority, Neuer Wandrahm 4, 20457 Hamburg

Bauprüfabteilung Hafen

HPA E162

HPA E162-4

Telefon 040 - 4 28 47 - 39 06

Telefax ###

Ansprechpartner

###

E-Mail

###

Gz.: HPA / E162 / 00113 / 2014

Datum 13.08.2014

###

Verfahren
Eingang

Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO
05.05.2014

Grundstück
Belegenheit
Baublock
Flurstück

137-072
10644 in der Gemarkung: Wilhelmsburg

Soul im Hafen am 23.08.2014 (Open Air Bühne / Ausschank von Speisen und alk. Getränken)

BEFRISTETE GENEHMIGUNG

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung befristet auf den **23.08.2014** erteilt, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.

Die Genehmigung ergeht gemäß § 72 Absatz 4 HBauO unbeschadet der Rechte Dritter. Sie ersetzt insbesondere keine privatrechtlichen Nutzungsvoraussetzungen. Soweit die Hamburg Port Authority AöR Grundeigentümerin der oben genannten Belegenheit ist, ersetzt diese Genehmigung insbesondere keine Nutzungserlaubnis (Mietvertrag o. ä.). Hierfür steht Ihnen das Immobilienmanagement der Hamburg Port Authority als Ansprechpartner gerne zur Verfügung.

Nach Ablauf der Befristung ist die bauliche Anlage vom Eigentümer oder Verfügungsberechtigten der baulichen Anlage bis zum **30.08.2014** ohne Entschädigungsansprüche zu beseitigen.

Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 2 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.

Dieser Bescheid schließt ein:

1. Erlaubnis nach § 19 Absatz 1 des Hamburgischen Wegegesetzes (HWG) in der geltenden Fassung für die Sondernutzung des öffentlichen Weges durch die Veranstaltung "Soul im Hafen"
2. Erlaubnis nach § 12 des Gaststättengesetzes zum Ausschank alkoholischer Getränke anlässlich der Veranstaltung am 23.08.2014 aus räumlicher Sicht, da allgemeine Versagungsgründe gem. § 4 Abs. 1 Nr. 2 des Gaststättengesetzes seitens der Abteilung Gewerberecht und Marktwesen nicht vorliegen.
3. Widerrufliche Ausnahmegenehmigung nach § 9 der Deichordnung zur Nutzung des Deichgrundes am Reiherstieg Hauptdeich.

Diese Genehmigung wird für die Zeit vom 20.08.2014 bis zum 26.08.2014 erteilt.

Begründung

Die von der Nutzung betroffenen Flurstücke sind Bestandteil der öffentlichen Hochwasserschutzanlage Reiherstieg Hauptdeich. Daher gelten hier die Regelungen der Deichordnung.

Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über öffentliche Hochwasserschutzanlagen (Deichordnung - DeichO) vom 27. Mai 2003 sind alle Nutzungen einer Hochwasserschutzanlage verboten.

Von den Verboten nach § 8 können widerrufliche Ausnahmen erteilt werden, wenn die Sicherheit der Hochwasserschutzanlage nicht beeinträchtigt wird und ein berechtigtes Interesse die Nutzung erfordert.

Planungsrechtliche Grundlagen

Hafengebietsplan	Hafengebiet mit den Festsetzungen: HafenEG Hafenentwicklungsgesetz vom 25.01.1982 in der geltenden Fassung
Baustufenplan	Wilhelmsburg mit den Festsetzungen: Industriegebiet (I) Baupolizeiverordnung vom 08.06.1938 in der geltenden Fassung

Ausführungsgrundlagen

Bestandteil des Bescheides

- die Vorlagen Nummer

32 / 2	Erläuterungen (Grüneintragungen)
32 / 3	Sicherheitskonzept (Grüneintragungen)
32 / 4	Sicherheitsdurchsagen 2014
32 / 5	Nutzbare Fläche Bühnenbereich
32 / 6	Geländelageplan (Grüneintragungen)

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich.
Die Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

Erteilte Abweichungen von öffentlich-rechtlichen Vorschriften

4. Folgende hafenentwicklungsrechtliche Ausnahme wird nach § 6 HafenEG erteilt

4.1. Ausnahme für die Veranstaltung „Soul im Hafen“ befristet auf den 23.08.2014

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Entsprechend § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.1.1960 in der geltenden Fassung wird hiermit im überwiegenden öffentlichen Interesse und im Interesse der Wohnbevölkerung im Umfeld des Veranstaltungsortes die sofortige Vollziehung dieses Bescheides verfügt.

Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Da der Betrieb der Freizeitanlage nachweislich die Ruhe einer großen Zahl von Anwohnern und Patienten des angrenzenden Krankenhauses stört und eine gesundheitsgefährdende Lautstärke zu verhindern ist, war das öffentliche Interesse daran, dass die den Immissionen ausgesetzte Wohnbevölkerung und Patienten im Krankenhaus vor unzumutbaren Lärmbeeinträchtigungen geschützt werden, unbedingt vorrangig. Dieser Anspruch auf sofortigen und verbindlichen Lärmschutz ist höher einzustufen, als die Belange des temporären Veranstaltungsbetriebes. Ein ordentliches Rechtsbehelfsverfahren gegen die Lärmschutzauflagen könnte erst nach Durchführung der Veranstaltung abgeschlossen werden, während in der Zwischenzeit der Suspensiveffekt eintreten würde. Eine solche Verfahrensdauer mit fehlender Vollziehbarkeit der Lärmschutzauflagen wäre in diesem Zusammenhang nicht hinzunehmen, weshalb die sofortige Vollziehung anzuordnen war. Insofern wurde das Interesse der betroffenen Wohnbevölkerung und der öffentlichen Ordnung als überwiegend behandelt.

Zwangsmittel

Sie werden darauf hingewiesen, dass Zwangsmittel nach § 14 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG) vom 13.3.1961 in der geltenden Fassung (Festsetzung eines Zwangsgeldes, Ersatzvornahme) gegen Sie angewendet werden können, wenn Sie diesem Bescheid nicht Folge leisten.

Bedingte Zwangsgeldfestsetzung

Für den Fall, dass die benannten Empfangsbevollmächtigten nicht entsprechend Punkt **90.** dieses Bescheides während der Veranstaltung ansprechbar sind, wird hiermit nach § 20 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes ein Zwangsgeld von jeweils € 1.000,- gegen Sie festgesetzt.

Für den Fall, dass Sie die Benachrichtigung des anliegenden Krankenhauses und der anliegenden Wohnbevölkerung nicht fristgemäß entsprechend Punkt **91.** dieses Bescheides durchführen, wird hiermit nach § 20 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes ein Zwangsgeld von € 1.000,- gegen Sie festgesetzt.

Für den Fall, dass Sie die für den Veranstaltungslärm festgesetzten Immissionsgrenzwerte der Punkt **94.** dieses Bescheides nicht einhalten, wird hiermit nach § 20 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes ein Zwangsgeld von je € 1.000,- für jede Überschreitung des festgesetzten Grenzwertes für Geräuschspitzen und je € 5.000,- für jede Überschreitung des festgesetzten Beurteilungspegels festgesetzt.

Für den Fall, dass Sie die Einpegelung der Beschallungsanlagen nach Punkt **99.** dieses Bescheides nicht oder unvollständig durchführen lassen, wird hiermit nach § 20 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes ein Zwangsgeld von € 2.000,- gegen Sie festgesetzt.

Für den Fall, dass Sie die Schallpegelmessungen nach Punkt **102.** dieses Bescheides nicht oder unvollständig durchführen lassen, wird hiermit nach § 20 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes ein Zwangsgeld von 10.000,- (Zehntausend) Euro gegen Sie festgesetzt.

Für den Fall, dass Sie die Ergebnistabellen nicht fristgemäß nach Punkt **105.** dieses Bescheides dem Bezirksamt Hamburg-Mitte zuleiten, wird hiermit nach § 20 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes ein Zwangsgeld von 2.000,- (Zweitausend) Euro gegen Sie festgesetzt.

Für den Fall, dass Sie den Messbericht nicht fristgemäß nach Punkt **105.** dieses Bescheides beim Bezirksamt Hamburg-Mitte einreichen, wird hiermit nach § 20 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes ein Zwangsgeld von 500,- (Fünfhundert) Euro gegen Sie festgesetzt.

Sie werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Überwachungsbehörde nach § 14 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes berechtigt ist, die technischen Beschallungsanlagen an den Veranstaltungsorten durch Ersatzvornahme oder unmittelbaren Zwang vollständig oder teilweise außer Betrieb zu setzen, wenn die Lärmbelastung am Beurteilungsort die festgesetzten Grenzwerte überschreitet, oder die festgesetzten Betriebszeiten für die technischen Beschallungsanlagen nicht eingehalten werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Hinweis zum Rechtsbehelf

Nach § 80 Abs. 2 VwGO hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann nur auf Antrag durch das zuständige Verwaltungsgericht wiederhergestellt werden. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann von der Leistung einer Sicherheit oder von anderen Auflagen abhängig gemacht werden (§ 80 Abs. 5 VwGO).

Weitere Hinweise

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte kann im Falle eines Verstoßes gegen diesen Bescheid ein Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten durchführen (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 1 Nr. 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes). Die üblicherweise in diesem Zusammenhang festgelegte Bußgeldhöhe liegt in der Spanne von 500,- € bis 15.000,- €.

Der Bescheid umfasst auch die

###

Unterschrift

Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Weitere Anlagen

Anlage - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG

- Lageplan vom LSBG vom 09.04.2014 M 1:2000
- Straßenverkehrsbehördliche Anordnung vom 20.05.2014
- Pläne zur Beschilderung von Firma B.A.S. Verkehrstechnik AG
- Liste der Sicherungsposten für den 23.08.2013
- Merkblatt „Sichere Verwendung von Flüssiggas auf Märkten, Volksfesten und in Fahrzeugen“
- Merkblatt - Anlagen zur Erlaubnis Nr. H221 – S – 14 - 039

Anlage zum Bescheid
###

Anlage

STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG

Dieser Bescheid wird im Hamburger Informationsregister veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG). Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Informationsregister wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme: Nutzungsänderung